

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Das Bildungswerk führt den Namen "Evangelisches Bildungswerk Schwabach e. V." (im folgenden: EBW) und hat die Rechtsform eines rechtsfähigen, eingetragenen Vereins mit Sitz in Schwabach. Es ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Das EBW ist ein Zusammenschluss von evangelischen Trägern, die im Bereich des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Schwabach ausschließlich oder zum Teil Erwachsenenbildung betreiben.
- (2) Das EBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des EBW ist die inhaltliche, methodische und organisatorische Förderung der Erwachsenenbildung evangelischer Träger im Bereich des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Schwabach.
- (4) Im Einzelnen hat das EBW folgende Aufgaben
 - a) Konzeption, Planung, Durchführung und Nachbereitung von Maßnahmen und Projekten
 - b) Förderung von solchen Maßnahmen seiner Mitgliedseinrichtungen
 - c) Vertretung gemeinsamer Belange der Mitgliedseinrichtungen gegenüber kirchlichen, kommunalen und anderen öffentlichen Stellen, sowie weiteren Trägern der Erwachsenenbildung im Bereich des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Schwabach.
- (5) Die Mitgliederversammlung (§ 8) kann die Aufnahme anderer als der in § 2 (4) genannten Aufgaben beschließen, soweit diese § 2 (3) dieser Satzung entsprechen und steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Abgabenordnung dienen.
- (6) Das EBW trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Männern und Frauen.

- (7) Das EBW ergreift zur Wahrnehmung seiner Aufgaben geeignete Maßnahmen der Qualitätsentwicklung.
- (8) Das EBW versteht sich als Teil des Netzwerkes, zu dem sich die Kirchengemeinden, Einrichtungen und Werke im Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Schwabach zusammengeschlossen haben.
- (9) Das EBW ist Mitglied der "Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung in Bayern e. V. (AEEB)". Damit ist es als förderungswürdige Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des "Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung" vom 24. Juli 1974 (GVBl. Nr. 16, 368f) anerkannt.

§ 3 Vermögensbindung

- (1) Alle Mittel des Vereins sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile an etwaigen Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des EBW. Die Weiterleitung zweckbestimmter Mittel für satzungsmäßige Aufgaben durch das EBW an die Mitglieder bleibt davon unberührt.

Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des EBW irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem EBW können stimmberechtigte und beratende Mitglieder angehören.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder können juristische Personen werden, die gemäß § 2 (1) tätig sind.
- (3) Beratende Mitglieder können juristische Personen, Einrichtungen und Vereinigungen, sowie natürliche Personen, werden, die der Arbeit des EBW nahe stehen.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4, (2) und (3), entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (5) Das EBW erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Erklärung wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand bis spätestens zum 30. September desselben Jahres zugegangen ist.

- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses den Interessen des EBW grob zuwiderhandelt, seiner Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder sonstige wichtige, einen Ausschluss rechtfertigende Gründe vorliegen. Der Ausschluss wird auf Beschluss des Vorstandes vollzogen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder sollen durch das EBW, im Rahmen seiner Möglichkeiten, bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Erwachsenenbildung unterstützt werden.

Die Unterstützung kann im Einzelfall erfolgen durch

- a) Konzeptionelle Beratung
- b) Unterstützung bei der langfristigen Planung
- c) Begleitung bei der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen
- d) Koordinierung von Maßnahmen
- e) Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- f) Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- g) Einbindung in die Arbeit des EBW im Rahmen der Mitgliederversammlung

- (2) Pflichten der stimmberechtigten Mitglieder sind insbesondere

- a) Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen, die sich aus der staatlichen Förderung der Erwachsenenbildung ergeben.
- b) Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen, die sich aus der Satzung der "Arbeitsgemeinschaft Evangelische Erwachsenenbildung in Bayern e. V. (AEEB)" ergeben.
- c) Fristgerechte und umfassende Mitteilung der geplanten Maßnahmen an die Geschäftsstelle des EBW im Rahmen der Planung des Gesamtprogramms
- d) Fristgerechte und umfassende Meldung der durchgeführten Maßnahmen an die Geschäftsstelle des EBW im Rahmen der Erstellung der Landesstatistik

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des EBW sind Mitgliederversammlung (§ 8), Vorstand (§ 9) und vertretungsberechtigter Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) (§ 10).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehört jeweils ein/e Vertreter/in der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder des EBW an.

Die Mitgliedseinrichtung wird durch ihre/n gesetzliche/n Vertreter/in oder eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten. Im übrigen ist eine Vertretung nicht zulässig, ebenso ist die Vertretung einer Mitgliedseinrichtung durch eine andere Mitgliedseinrichtung nicht zulässig.

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung geladen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
- a) Beschlussfassung über die Grundzüge der gemeinsamen Bildungsarbeit
 - b) Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzende/n für die Dauer von drei Jahren gemäß § 9 (4) dieser Satzung
 - c) Wahl der Beisitzenden für die Dauer von drei Jahren gemäß § 9 (4) dieser Satzung
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer/innen gemäß § 11 (1) dieser Satzung
 - e) Entgegennahme des Haushalts, des Rechenschafts- und Kassenberichts
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 (7) dieser Satzung

- (3) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des EBW erfordert oder wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

Die Einladung zur Sitzung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, im Vertretungsfall den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n, im Vertretungsfall den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, geleitet.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind in der Sitzung zu verhandeln, wenn sie dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Sitzung in schriftlicher Form zugegangen sind.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern nicht rechtliche Vorschriften oder diese Satzung eine andere Regelung vorsehen. Enthaltungen werden nicht gezählt, bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.

- (5) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung oder die Auflösung des EBW bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie bedürfen weiterhin, nach Anhörung des Dekanatsausschusses des Evang.-Luth. Dekanat Schwabach und der AEEB, der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Ihm gehören neben dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sechs Beisitzende an. Dabei soll mindestens ein/e Beisitzer/in dem Dekanatsausschuss angehören.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzende/r des EBW.
- (4) Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die Besitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung eine Vertretungsperson für den Rest der Amtszeit des/der ausgeschiedenen Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Diese tritt in die Rechte und Pflichten des/der ausgeschiedenen Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden ein.

Scheidet ein/e gewählte/r Beisitzer/in während der Amtszeit aus, beruft der Vorstand eine Vertretungsperson für den Rest der Amtszeit des/der ausgeschiedenen Beisitzers/Beisitzerin. Diese tritt in die Rechte und Pflichten des/der ausgeschiedenen Beisitzers/Beisitzerin ein.

- (5) Der Vorstand kann sich für die Ausführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen.

Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Person mit der Geschäftsführung beauftragen. Der/die Geschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle. Disziplinarische Regelungen, die sich aus den Dienstverträgen der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle oder deren Dienstordnungen ergeben, bleiben davon unberührt.

Hat der Vorstand eine Person mit der Geschäftsführung beauftragt, nimmt diese an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

- (6) Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

- (7) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
- a) die Führung der laufenden Geschäfte des EBW
 - b) die Erstellung eines gemeinsamen Programms
 - c) die Vertretung der Belange des EBW gegenüber Kirche und Öffentlichkeit
 - d) die Vertretung des EBW in der AEEB und ihren Gremien
 - e) die Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt des EBW
 - f) die Entscheidung über die mögliche Verteilung staatlicher Mittel
 - g) die Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden
 - h) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

- (8) Der Vorstand tritt bei Bedarf, in der Regel jedoch dreimal jährlich zusammen.

- (9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden nicht gezählt, bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.

§ 10 Vertretungsberechtigter Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus zwei Personen, dem/der Vorsitzenden des EBW und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des EBW.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt das EBW gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der beiden Mitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vertretungsbefugnisse des vertretungsberechtigten Vorstandes sind nach außen unbeschränkt. Dem EBW gegenüber sind die beiden Mitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 8) und des Vorstandes (§ 9) gebunden.
- (4) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Vertretungsfalle tätig werden darf.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungen des EBW und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Sie können darüber hinaus unangekündigte Kassenprüfungen vornehmen.

§ 12 Schriftform

Alle Anträge an die Organe des EBW, sowie alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bedürfen der Schriftform.

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung (§ 8) und des Vorstandes (§ 9) werden schriftliche Protokolle angefertigt. Die Protokolle des Vorstands sollen von diesem in seiner folgenden Sitzung geprüft und genehmigt werden.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des EBW oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt ein etwa verbleibendes Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Schwabach mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Schwabach, den 19. Oktober 2015